

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 12, Frankfurt (Oder), 27. November 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadtparkasse Frankfurt (Oder)
Seite 180-181

2. Bekanntmachung Bebauungsplan BO-16-002, Am großen Dreieck – I. Änderung“
Seite 182-183

3. Information des Aufstellungsbeschlusses für die Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-002, „Wohnanlage Gronenfelder Weg“ und Einstellung des Planverfahrens
Seite 183

4. Information Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt
Seite 183

5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 06.11.2002
Seite 184-185

6. Bekanntmachung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens 06/2002 „Traubenweg“
Seite 185

7. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
Seite 185

8. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/02 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB
Seite 185-186

9. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/2/02 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB
Seite 186

10. Richtlinie der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“
Seite 186-187

11. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 10.11.2002
Seite 188

12. Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Seite 188-189

13. Korrektur zur Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.10.2002)

Seite 189

Ende des amtlichen Teiles

- Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003
Seite 189-192

- Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 192

IMPRESSUM

Impressum
Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,- €

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**Satzung
der Sparkasse Frankfurt (Oder)**

Aufgrund des § 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 06.11.2002 die Satzung für die Sparkasse Frankfurt (Oder) wie folgt erlassen.

§ 1**Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Sparkasse Frankfurt (Oder), (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Frankfurt“ führen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2**Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist die Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3**Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende

muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die Stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die Stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ bekannt zu machen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtparkasse Frankfurt (Oder) vom 25. März 1997 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 12.11.2002

PloB
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel
der Stadtparkasse
Frankfurt (Oder) gemäß
§ 1 Abs. 3 der Satzung

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“,

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ (Stand 14.08.2001) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen.

In diesem Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Prüfung ergänzt die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“, in Kraft getreten am 19.09.2001, durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens als Abwägungsmaterial dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ (03.04.2002) liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Grünordnungsplan und Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Chipfabrik“ zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen geltend gemacht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Folgende Flurstücke gehören zum Plangebiet:

Flur-Flurstück	Lagehinweise
103- 3	Nuhnenstraße
103- 4/2	Nuhnenstraße 18/A
103- 4/7	Buckower Straße 26
103- 4/8	Nuhnenstraße 18/A
103-13	Buckower Straße Saarower Straße
103-14/2	Buckower Straße Grunower Straße 1
103-15	Buckower Straße
103-16	Bundesautobahn A 12
103-23/2	Bundesautobahn A 12
104-1	Grunower Straße
105-35	Bremsdorfer Straße
105-141	Bremsdorfer Straße
105-142	Bremsdorfer Straße
103- 301	
103- 306	
103- 310 tw.	
103- 4/7 tw.	
103- 4/8 tw.	

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“, in Kraft getreten am 19.09.2001, für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Wirtschaft,
 Stadtentwicklung und Bauen,
 Amt für Bauleitplanung,
 Bauaufsicht und Sanierung,
 Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG
 Einzelauskünfte /
 Niederschrift von Anregungen
 in Zimmer 1.421,
 Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

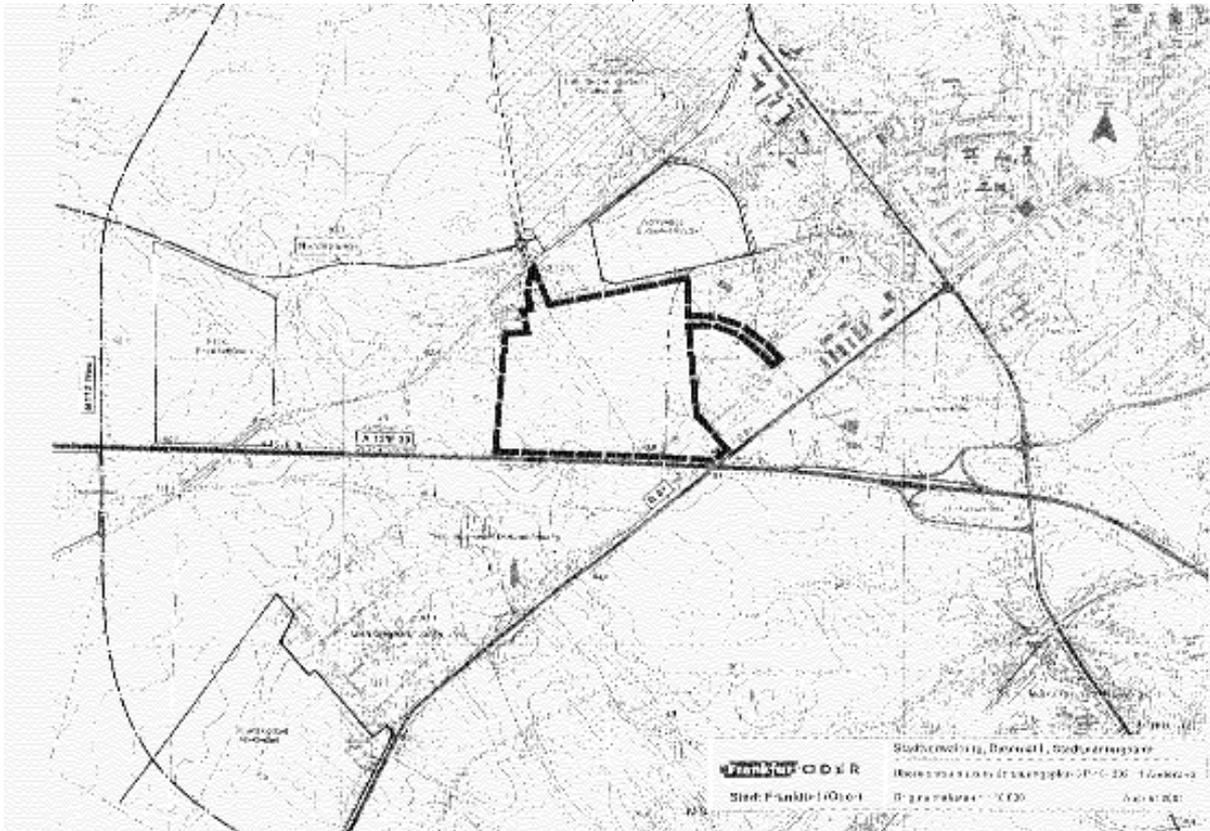
vom 05.12.2002 bis
 einschließlich 13.01.2003
 während folgender
 Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 – 12.00 Uhr und von
 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 – 12.00 Uhr und von
 13.00 – 19.00 Uhr,
 Donnerstag
 von 09.00 – 15.00 Uhr,
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer
 Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.
**Vom 24.12.2002 bis
 einschließlich 01.01.2003 ist
 die Stadtverwaltung
 geschlossen.**

Frankfurt (Oder), den 19.11.2002

Anlage: Übersichtsplan

M. Patzelt
 Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“



Information

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-13-002, „Wohnanlage Gronenfelder Weg“ und Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2002 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung VBP-13-002, „Wohnanlage Gronenfelder Weg“ vom 13.07.2000 aufgehoben. Das Planverfahren wird eingestellt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.04.1999 / 16.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2000 entsprechend zu ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.11.2002

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.11.2002 die Satzung über die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen in der Innenstadt beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und sie ortsüblich bekannt zu machen, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten Beanstandungen geltend gemacht werden.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Äußerungen von Bürgern lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.11.2002

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Sitzung am 06.11.2002

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung wurde **Herr Christoph Bruckhoff** als Vertrauensperson zur Leitung der Auswertung der durch die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Überprüfung der Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

- Auf Antrag der Fraktion der SPD wurden gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

in den Hauptausschuss

als Mitglied: **Sigrid Albeshausen** für
Heidrun Förster

als Stellvertreter: **Heidrun Förster** für
Regina Zimmer

in den Wirtschafts- und Bauausschuss

als Stellvertreter: **Matthias Gehrmann** für
Andreas Spohn

in den Werksausschuss Seniorenhaus

als Mitglieder: **Peter Taufmann** für Wolfgang Donath
Andreas Spohn für Dorothea Schiefer
berufen.

- Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) Frau **Heidrun Förster** als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
Herr Peter Taufmann verzichtet als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 auf das Nachrücken.
- Auf Antrag der Fraktion der SPD wurde gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) Frau **Rosemarie Böhm-Spohn** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
- Gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26.06.1996 wurden für das Geschäftsjahr 2001 der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Herr **Wolfgang Pohl** und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse:
Herr Volker Starke, Frau Heidrun Förster, Frau Birgit Schmieder, Frau Renate Bauer, Herr Dirk Höhner, Herr Detlef Karney, Herr Dr. Rudolf Ramm, Frau Evelyn Gosdschan, Frau Heike Beerfelde, Frau Gabriele Hähnel, Frau Annetrin Klugmann entlastet.
- Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Geschäftsanteilskaufvertrages sowie §§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) wurde die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke

Frankfurt (Oder) GmbH mit 5 Mitgliedern, zu entsenden über die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, wie folgt festgestellt:

<u>Sitzverteilung</u>		<u>Besetzung</u>
SPD	2 Sitze	Frank Ploß, Peter Edelmann
PDS	2 Sitze	Axel Henschke, Eberhard Tief
CDU	1 Sitz	Ulrich Junghanns

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Vorschlag des Geschäftsführers der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH zu, Herrn Peter Edelmann gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zu benennen.

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss über die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Beirates der Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH mit 4 Mitgliedern wie folgt:

<u>Sitzverteilung</u>		<u>Besetzung</u>
SPD	2 Sitze	Frank Ploß, Katja Wolle
PDS	1 Sitz	Birgit Schmieder
CDU	1 Sitz	Volker Starke

- Nachtrag zum Stellenplan 2002
- Überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 2002
- Überplanmäßige Ausgaben im Amt für Jugend und Soziales
- Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH
- Übertragung der Kindertagesstätte „Hilde Coppi“ des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in freie Trägerschaft des Vereines Wichernheim Frankfurt (Oder) e.V. ab 01.01.2003
- Veräußerung des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)
- Eingruppierung der Stelle B 54, Psychiater/in/Koordination sozialpsychiatrischer Dienst, im Gesundheitsamt (Amt 53)
- Überleitungsvertrag der Sanierungstätigkeit in Frankfurt (Oder) von der GSW
Gesellschaft für Stadterneuerung mbH an die Deutsche Bau- und Grundstücksaktiengesellschaft Berlin
- Stellungnahme zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1997 bis 2000 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Haushaltssperre gemäß § 82 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg und den Zwischenstand zum Europagarten 2003 zur Kenntnis.

Frankfurt (Oder), 11.11.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens 06/2002
„Traubenweg“**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist gem. § 10 Satz 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) Bodensonderungsbehörde für die Fälle der ergänzenden Bodenneuordnung. In dieser Eigenschaft gibt sie bekannt, dass nachstehend genanntes Flurstück durch ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des BoSoG neu geordnet wird.

Die Bodensonderungsstelle befindet sich in der Wildenbruchstraße 11 in 15230 Frankfurt (Oder), in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes.

Gemarkung: Frankfurt (Oder) Grundbuchbezirk: Frankfurt (Oder)

Flur: 81
Flurstück: 14/2
Lage: Straße zwischen Traubenweg 4 und 5

Frankfurt (Oder) am 23. Oktober 2002

Bodensonderungsstelle

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 91,92,93 und 94

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermliegG vom 28. November 1991 (GVBl. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit 6 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom

04.12.2002 bis 03.01.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 27.11.2002

Prüfer
Amtsleiter

Umlegungsverfahren Seefichten

gemäß 66 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/02
gemäß § 71 Abs. 1 BauGB**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/02 für das Umlegungsverfahren Seefichten ist am 21. Oktober 2002 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt (Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 7. November 2002

Müller
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Siegel

Umlegungsverfahren ETTC - SÜD

gemäß 66 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/2/02
gemäß § 71 Abs. 1 BauGB**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/2/02 für das Umlegungsverfahren ETTC - SÜD ist am 25. Oktober 2002 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt(Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt(Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt(Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt(Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt(Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt(Oder).

Frankfurt(Oder), den 7. November 2002

Müller
stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Siegel

**Richtlinie
der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
zur Förderung von "Arbeit statt Sozialhilfe"**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. 1 Die Stadt Frankfurt (Oder) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Mittel zur Förderung von Arbeits- und Qualifizierungsprojekten für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Bezug auf § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewähren.
1. 2 Ziel der Förderung ist die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verhelfen bzw. diese Integration zu begünstigen.

Neben dem Ziel der Reintegration in Arbeit soll erreicht

werden, dass den Sozialhilfeempfängern durch die Beschäftigung Rechtsansprüche aus dem System der Sozialversicherungen erwachsen.

1. 3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

1. 4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Kommune. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2. 1 Personenkreis:
Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder), die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Sozialhilfeleistungen bestreiten.
2. 2 Es werden Arbeits- und Qualifizierungsprojekte und Einzelarbeitsplätze in Frankfurt (Oder) für die Dauer von einem Jahr gefördert.
Zu den förderwürdigen Arbeitsverhältnissen zählen auch Teilzeitbeschäftigungen.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten Rechts, deren Gesellschaftszweck überwiegend in der Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten liegt (z. B. Arbeitsförderungsgesellschaften, Vereine, Bildungsträger) sowie Unternehmen und Betriebe des privaten Rechts, sofern sie für die Durchführung der Beschäftigung im Sinne des Zweckes geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4. 1 Es muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen für mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.
4. 2 Es sind bei den Projekten nach Nummer 4. 3 die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und ggf. die §§ 291 ff. SGB III, Vorschriften zur Arbeitsvermittlung, zu beachten.
Der Einsatz eines/r Teilnehmers/-in bei einem/r Arbeitgeber/-in soll auf ein Jahr ausgelegt sein.
4. 3 Der Einsatz eines/r Teilnehmers/-in nach dieser Richtlinie in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder dessen zeitlicher Reduzierung führen, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsver-

träge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom 21. Dezember 2000.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5. 1 Zuwendungsart: Projektförderung
5. 2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
5. 3 Form der Zuwendung: Zuschuss
5. 4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Förderbetrag:
5. 4. 1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Lohnkosten der Teilnehmer/-innen, Ausgaben für laufende Sachmittel, fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung und Qualifizierung.
5. 4. 2 Der Zuschuss für Maßnahmen, die entsprechend der Richtlinie des MASGF zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“ cofinanziert werden, beträgt mindestens 512 € pro Teilnehmer/-in im Monat.
5. 4. 3 Der Zuschuss für kommunale Projekt- und Einzelplatzförderungen wird durch Einzelfallprüfung ermittelt. Er beträgt höchstens 1.300 € pro Teilnehmer/ Monat.
5. 4. 4 Sofern es sich bei der Beschäftigungsstelle bzw. dem Arbeitgeber um ein Unternehmen oder einen Betrieb des privaten Rechts handelt, welches/ r nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt, darf die Summe des Lohnkostenzuschusses maximal 75% des Arbeitsentgeltes incl. Arbeitgeberanteil betragen.
5. 4. 5 Für den Zeitraum, in dem wegen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen gewährt werden, wird die Förderung nicht gewährt.
5. 5 Förderdauer: ein Jahr

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Frei werdende Arbeitsplätze sind während des Förderzeitraumes zeitnah nur in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Soziales neu zu besetzen. Andernfalls ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
6. 2 Folgende Berichtsbögen sind durch den Träger zu führen
- Anwesenheitslisten mit Feststellung der Ausfallzeiten
 - Registratur der Krankschreibungen
 - Datenblatt zum Verbleib des Teilnehmers nach Beendigung der Maßnahme

7. Verfahren

7. 1 Antragsverfahren:

Anträge sind mindestens 2 Monate vor Beginn des zu fördernden Arbeitsverhältnisses beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Jugend und Soziales (Beschäftigungsförderung), Postfach 1363, 15203 Frankfurt (Oder) zu stellen.

7. 2 Bewilligung:

Die Förderung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

7. 3 Verwendungsnachweis:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht bestehen.

7. 4 Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos jeweils für einen Monat nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7. 5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, die Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich Nebenbestimmungen.

7. 6 Vorortkontrolle:

Der Zuwendungsempfänger räumt der Bewilligungsbehörde Vorortkontrollen zum Einsatz der Arbeitnehmer bzw. zur Verwendung der Fördermittel ein.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2006.

Patzelt

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 10.11.2002**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
22/02	18.03.2002	American Staffordshire Terrier – Mischling *
82/02	11.09.2002	Dobermann/Rottweiler-Mischling, männlich *
84/02	17.09.2002	Terrier-Mischling, weiblich
85/02	27.09.2002	Spitz-Mischling, schwarz/weiß, männlich
88/02	02.10.2002	Mischling, mittelgroß, schwarz, männlich
90/02	08.10.2002	Dalmatiner, männlich
91/02	11.10.2002	Mischling, schwarz/braun, weiblich
92/02	12.10.2002	Kater, schwarz/weiß
93/02	23.10.2002	Labrador-Mischling, männlich
94/02	28.10.2002	Leonberger-Mischling, männlich
96/02	30.10.2002	Schnauzer-Mischling, männlich
98/02	08.11.2002	Berner Sennenhund, männlich
99/02	10.11.2002	DSH, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte zum Verkauf an:

02/10

Bebautes Grundstück

Am Musikheim/ Gerhart- Hauptmann- Str. 3 in 15234 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 85, Flurstücke 2, tlw., 409 und 414
Grundstücksgröße: ca. 12.500 qm
Lage: im Westen der Stadt Frankfurt (Oder), westlich der Wohnsiedlung Paulinenhof, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, G.-Hauptmann-Straße ist mit vorwiegendem Wohnverkehr belegt, gute Infrastruktur

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Gas, Wasser und Telekommunikation angeschlossen, Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Entsorgungsnetz eingeleitet

Nutzung: ehemaliges Kleisttheater mit Probebühne, Fundus, Werkstätten, Gaststätte, Grundstücksteilflächen derzeit verpachtet

im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, allg. Wohngebiet in Umgebung

kein Bebauungsplan, Baurecht nach § 34 BauGB, Unterschutzungsverfahren gemäß Denkmalgesetz eingeleitet, Unterschutzstellung zu erwarten,

Abstimmungen zur späteren Nutzung mit Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) erforderlich

Nutzungsmöglichkeiten: kulturelle Einrichtungen, Wohnen, nichtstörendes Gewerbe, auf nördlichem Grundstücksareal Bebauung von ca. 7 Reihenhäusern möglich, hierbei jedoch innere Erschließung notwendig

Die Stadt Frankfurt (Oder) erwartet die Abgabe Ihrer Gebote !

02/11

Bebautes Grundstück

Gerhart- Hauptmann- Str. 16-18 in 15234 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 86, Flurstück 331, Grundstücksgröße: 2.922 m,

Lage: im Westen der Stadt Frankfurt (Oder), westlich der Wohnsiedlung Paulinenhof,

ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, G.- Hauptmann- Str. ist mit vorwiegendem Wohnverkehr belegt, gute Infrastruktur.

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Gas, Wasser und Telekommunikation angeschlossen, Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Entsorgungsnetz eingeleitet

Nutzung: Mehrfamilienhaus mit 12 WE, teilweise vermietet, zweigeschossiges Gebäude mit Keller, Wohnfläche 1.515 qm, Baujahr: 1930,

Grundstück wird nach § 4 der BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, Baurecht nach § 34 BauGB

Mindestgebot: 415.000,00 €

02/12

Bebautes Grundstück

Gubener Straße 27 in 15230 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstücke 15 und 52, Grundstücksgesamtgröße: 218 qm

Lage: ca. 1200 m vom Stadtzentrum und ca. 800 m vom Bahnhof entfernt, Haltestelle der Straßenbahn ca. 100 m entfernt, Gubener Straße verkehrsberuhigt instandgesetzt.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1860, Leerstand, Wohnfläche: 142 qm

Grundstück liegt im Denkmalebereich Gubener Vorstadt und im Sanierungsgebiet Gubener Straße/ Lindenstraße, Mischgebiet, ortsübliche Erschließung vorhanden

Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen, evtl. Aufstockung möglich, Baurecht nach § 34 BauGB

Mindestgebot: 22.000,00 €

02/13

Bebautes Grundstück**Winsestraße 9 in 15230 Frankfurt (Oder)**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 37,

Grundstücksgröße: 421 qm

Lage: verkehrstechnisch ist das Gebiet gut erschlossen, der Bahnhof von Frankfurt (Oder) ist in etwa 15 Minuten Fußweg erreichbar, die Haltestelle der Straßenbahn im Bereich

Fürstenwalder Straße befindet sich ca. 200 m vom Grundstück entfernt, Areal liegt in einem Mischgebiet ca. 1 km westlich des Stadtkerns

Nutzung: viergeschossiges Wohnhaus mit tlw. ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Wohnfläche gesamt 626,59 qm, Baujahr 1935 geschätzt

Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen,

Baurecht nach § 34 BauGB

Mindestgebot: 119.000,00 €

02/14

Bebautes Grundstück**Seestraße 6 in 15236 Frankfurt (Oder), OT Güldendorf**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 669

Grundstücksgröße: 1.211 qm

Lage: Ortsteil Güldendorf liegt südlich ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt, Bushaltestelle ist etwa 5 Minuten Fußweg entfernt

Nutzung: eingeschossiges Gebäude, voll unterkellert, 240 qm Nutzfläche, mit zweigeschossigem Stallgebäude sowie Holzschuppen,

Baujahr: 1910 geschätzt

Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen,

Baurecht nach § 34 BauGB

Mindestgebot: 83.000,00 €

Die Gebote mit einem festbezeichneten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt Zentrales Immobilienmanagement
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

zu richten und mit dem Vermerk „**Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. 02/**“ zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **10.01.2003**. Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Waldow, Tel.-Nr. (0335) 552-6536 und Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535 unter obiger Anschrift möglich.

Patzelt
 Oberbürgermeister

Korrektur zur Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.10.2002)

In der Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2003 ist folgendes zu korrigieren:

Seite 157

1.3. Grundpreis

anstelle Nenndurchfluss Q_n (m^2/h) muss es richtig heißen Q_n (m^3/h)

Seite 158

2.3. Grundpreis Schmutzwasserentsorgung zentral/dezentral – (ohne KKA)

anstelle Nenndurchfluss Q_n (m^2/h) muss es richtig heißen Q (m^3/h)

Ende des amtlichen Teiles

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2003

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2003.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2003 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2002 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2003 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2003 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2003 oder wenn nach dem 1. Januar 2003 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am

30. November 2003 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2003 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2002 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind - das in Ihrer Wohnung gemeldet ist - unter der Kinderfreibetragszahl zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für ein solches Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2001 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die

Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nach erhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2002 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2003 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2003 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2003, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2003 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2003 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1044 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf

der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2003 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2003 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Üben Sie nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen - ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte - den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem geringfügigem Beschäftigungsverhältnis keine anderen - in der Summe positiven - Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge und der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte

weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1985 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1985 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2003 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum 31. Dezember 2004 an das Finanzamt senden.

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2003 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranveranlagung 2003 nur bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2004, die allerdings verlängert werden kann.

Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere - in der Summe positiven Einkünfte erzielt.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit betroffen - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Hinweis: Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie auch auf den Internetseiten des Landes Brandenburg ("<http://www.brandenburg.de/land/mdf/st/uebersicht-steuertips.htm>").

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag zusätzlich	14.00 - 17.00 Uhr

Für die Finanzämter mit einer Service- und Informationsstelle (z.Zt. Angermünde, Brandenburg, Finsterwalde, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Potsdam Stadt) gelten folgende Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.30 Uhr

Tarlach

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	66 801 074
BLZ:	170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 30. Oktober 2002
Sparkasse Frankfurt